



Inhalt	Seite
<i>Paul-Heyse-Str. 18 (Gemarkung: Sektion V Fl.Nr.: 7531/0) Erweiterung, Aufstockung und Renovierung / Sanierung eines Hotels und Nutzungsänderung eines Hotels zu Boardinghaus als Beherbergungsstätte mit 88 Zimmern und 176 Betten mit einem Frühstücksraum nur für Gäste Aktenzeichen: 6024-1.1-2022-20471-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	163
<i>Oettingenstr. 74 (Gemarkung: Schwabing Fl.Nr.: 1189/17) SCHULBAUOFFENSIVE – Erweiterung der Pausenfläche des angrenzenden Schulgeländes mit Neubau einer Socceranlage auf dem Gelände der ehem. Tennisanlage (Oettingenstr. 74 / Theodorparkstr.) befristet auf 12 Jahre (Nutzungsende Septem- ber 2034) Aktenzeichen: 6024-1.2-2022-22550-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66a Abs. 1 Satz 3 BayBO</i>	163
<i>Frundsbergstr. 18 (Gemarkung: Neuhausen Fl.Nr.: 530/15) TEKTUR zu 1.2-2022-2487-22 – Um- und Ausbau 2er Wohn- einheiten, Nutzungsänderung von Speicher zu Wohnen und Errichtung 1 neuer Wohneinheit sowie Anbau von Balkonen, Notleiteranlage, Gauben und Dacheinschnitte für Dachterrassen Aktenzeichen: 6024-1.201-2022-12003-22 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	164
<i>Nymphenburger Str. 48 (Gemarkung: Sektion IV Fl.Nr.: 6292/0) Nutzungsänderung und Erweiterung eines Wohn- und Geschäftshauses mit einer Hofbebauung und Erweiterung der Gauben im Vordergebäude – VORBESCHEID Aktenzeichen: 6024-1.7-2020-25972-22 Öffentliche Bekanntmachung des Vorbescheids gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	164
<i>Nymphenburger Str. 48 (Gemarkung: Sektion IV Fl.Nr.: 6292/0) Nutzungsänderung und Erweiterung eines Wohn- und Ge- schäftshauses mit einer Hofbebauung und Erweiterung der Gauben im Vordergebäude - VORBESCHEID Aktenzeichen: 6024-1.7-2022-2358-22 Öffentliche Bekanntmachung des Vorbescheids gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	165
<i>Gerner Str. 15 (Gemarkung: Nymphenburg Fl.Nr.: 320/12) Dachaufstockung mit energetischer Sanierung sowie Aufzugs- und Balkonanbau Aktenzeichen: 6024-1.2-2022-18049-22 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	165
<i>Alramstr. 27b (Gemarkung: Sektion VI Fl.Nr.: 10545/17) Anbau eines Balkons Aktenzeichen: 6024-1.23-2022-23332-23 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	166
<i>Schwanthalerstr. 115 (Gemarkung: Sektion V Fl.Nr.: 7804/0) Nutzungsänderung von Teilbereichen der Verkaufs- und Lagerflächen im Basement, EG, OG1, OG2 zu Laborflächen (Humanmedizin, S1, S2), Neustrukturierung der verbleibenden Verkaufs- und Lagerflächen, Neugestaltung der Dach-Freiflä- chen über OG1 („STH115_Schwanthalerstraße 115, Gewerbe- sockel“) – ÄNDERUNGSANTRAG zu 1.1-2020-17851-23 – Hier: Zusammenlegung der Mietbereiche III und IV im EG, Bereich Achse 4-9 / A-E Aktenzeichen: 6024-1.112-2022-23422-23 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	166
<i>Kapuzinerstr. 15 (Gemarkung: Sektion VI Fl.Nr.: 10212/0) Anbau eines Balkones im 1. OG des Rückgebäudes, Anbau einer Fluchtleiter mit Ausstiegspodest im DG Aktenzeichen: 6024-1.2-2022-20861-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	167
<i>Mönchbergstr. 15d (Gemarkung: Trudering Fl.Nr.: 334/252) Anbau eines Wintergartens und einer Terrassenüberdachung Aktenzeichen: 6024-1.23-2022-22074-32 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	167
<i>Schatzbogen 29 (Gemarkung: Trudering Fl.Nr.: 131/15) Nutzungsänderung eines Bürogebäudes mit Großhandel in eine Anlage für schulische Zwecke – befristet auf 10 Jahre – VORBESCHEID – GENEHMIGUNGSVERLÄNGERUNG Aktenzeichen: 6024-1.7-2023-1698-32 Öffentliche Bekanntmachung des Vorbescheids gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	167
<i>Pössenbacherstr. 9 (Gemarkung: Thalkirchen Fl.Nr.: 582/16) Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Tiefgarage (Paulastr. 12-14 / Pössenbacherstr. 9) Aktenzeichen: 6024-1.2-2022-21448-33 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	168
<i>St.-Martin-Str. 38 (Gemarkung: Sektion VIII Fl.Nr.: 15686/0) Dachgeschossumbau mit Ausführung von Gauben, 2 Zwerchgiebeln und einem Erker bei dem Bestandsgebäude – VORBESCHEID Aktenzeichen: 6024-1.7-2021-19662-33 Öffentliche Bekanntmachung des Vorbescheides gemäß Art. 71 Satz 4 i. V.m.:Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	168
<i>Peter-Paul-Althaus-Str. 10 – 16 (Gemarkung: Schwabing Fl.Nr.: 1025/4) Nutzungsänderung und Umbau eines Dachspeichers zu 2 Wohneinheiten (Haus 12) Aktenzeichen: 6024-1.2-2022-12164-41 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	169

<p>Waldrebenstr. 10 (Gemarkung: Feldmoching Fl.Nr.: 1070/74) Neubau eines Doppelhauses mit Carports Aktenzeichen: 6024-1.23-2022-20729-42 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</p>	169	<p>Schul- und Prüfungsordnung der Städtischen Berufsfachschule für Kommunikationsdesign und Modedesign der Landeshauptstadt München (Berufsfachschule Kommunikationsdesign und Modedesign (Schul- und Prüfungsordnung)) vom 24. Februar 2023</p>	179
<p>Wertheimer Str. 10 (Gemarkung: Aubing Fl.Nr.: 1647/8) Neubau eines MFH mit zwei Duplex-Garagen und zwei Carports Aktenzeichen: 1.2-2022-20376-43 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</p>	170	<p>Satzung zur Änderung der Satzung über die Zulassung zur Fachschule für Modellistik der Landeshauptstadt München vom 24. Februar 2023</p>	182
<p>Bekanntmachung Planfeststellung mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung nach §§ 17, 17a FStrG i.V.m. Art. 72 ff. BayVwVfG sowie dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für das Vorhaben A 99 – Sanierung Tunnel Allach u. Temporäre Seitenstreifenfreigabe AD München-Allach bis AD München- Feldmoching 1. Tektur vom 17.02.2023</p>	170	<p>Satzung zur Änderung der Satzung über das berufliche Schulzentrum Deutsche Meisterschule für Mode Designschule München vom 24. Februar 2023</p>	182
<p>Öffentliche Bekanntmachung Erstellung der Vorschlagsliste für die Wahl wder Schöff*innen für die Amtsperiode 2024 bis 2028</p>	172	<p>Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt München über die Gebühren für die Benützung der Dulten und des Christkindlmarkts (Dult- und Christkindlmarkt- Gebührensatzung) vom 6. März 2023</p>	183
<p>Wahlbekanntmachung für die Wahl des Migrationsbeirates in der Landeshauptstadt München am Sonntag, dem 19. März 2023</p>	173		
<p>Trägerschaftsauswahlverfahren Flexi-Heim der Variante 1 Am Krautgarten 27-29, 81243 München</p>	174		

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Paul-Heyse-Str. 18
Gemarkung Sektion V; Flurnr. 7531/0; Stadtbezirk: 2
Erweiterung, Aufstockung und Renovierung / Sanierung eines Hotels und Nutzungsänderung eines Hotels zu Boardinghaus als Beherbergungsstätte mit 88 Zimmern und 176 Betten mit einem Frühstücksraum nur für Gäste

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 23.02.2022, Az. 1.1-2022-20471-21, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen, Abweichungen und Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: Fl.Nr. 7527, 7575,7571, 7537/2, 7402, 7404, 7406/1 und Fl. Nr. 7533, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 123, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-21@muenchen.de bzw. Telefonnummer 089/233-25560

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 23. Februar 2023 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66a Abs. 1 Satz 3 BayBO
Anwesen: Oettingenstr. 74
Gemarkung: Schwabing; Flurnr.: 1189/17; Stadtbezirk: 1
Erweiterung der Pausenfläche des angrenzenden Schulgeländes mit Neubau einer Socceranlage auf dem Gelände der ehem. Tennisanlage (Oettingenstr. 74 / Theodorparkstr.) befristet auf 12 Jahre (Nutzungsende September 2034)

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 28.02.2023, Az. 1.2-2022-22550-21, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen erteilt.

Gemäß Art. 66a Abs. 1 Satz 3 BayBO kann die Zustellung der Baugenehmigung an die Nachbarn durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Aufgrund der Bedeutung des Vorhabens für seine Umgebung und unter Berücksichtigung des Kreises potentiell Betroffener konnte die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 S. 6 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 123, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-21@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 25560.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 28. Februar 2023 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides
gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66
Abs. 2 Satz 4 BayBO**

**Anwesen: Nymphenburger Str. 48
Gemarkung Sektion IV / Flurnr. 6292/0 / Stadtbezirk: 3
Nutzungsänderung und Erweiterung eines Wohn- und
Geschäftshauses mit einer Hofbebauung und Erweiterung
der Gauben im Vordergebäude – VORBESCHIED**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 21.02.2023, Az. 1.7-2022-2358-22, wurde ein Nachgangsbescheid zum o. g. Vorbescheid für das oben genannte Vorhaben erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 6255, 6290, 6294 und 6295, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Vorbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Vorbescheidsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 211, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-22@muenchen.de.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 21. Februar 2023 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**

**Anwesen: Gerner Str. 15
Gemarkung Nymphenburg / Fl.Nr.: 320/12 / 9. Stadtbezirk
Dachaufstockung mit energetischer Sanierung sowie
Aufzugs- und Balkonanbau**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 20.02.2023, Az. 1.2-2022-18049-22, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen, Abweichungen und Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 320/9, Fl.Nr. 320/11, Fl.Nr. 320/114 und Fl.Nr. 320/63, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 209, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-22@muenchen.de.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 20. Februar 2023 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Kapuzinerstr. 15
Gemarkung: Sektion VI; Flurnr.: 10212/0; Stadtbezirk: 2
Anbau eines Balkones im 1. OG des Rückgebäudes,
Anbau einer Fluchtleiter mit Ausstiegspodest im DG**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 24.02.2023, Az. 6024-1.23-2022-20861-21, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter folgenden Abweichungen erteilt:

- Abweichung gemäß Art. 63 Abs. 1 BayBO von Art. 6 Abs. 2 Satz 1 BayBO wegen Nichteinhaltung erforderlicher Abstandsflächen zum Nachbargrundstück Fl. Nr. 10211 durch die Notleiteranlage.
- Abweichung gemäß Art. 63 Abs. 1 BayBO von Art. 6 Abs. 2 Satz 1 BayBO wegen Nichteinhaltung erforderlicher Abstandsflächen zum Nachbargrundstück Fl. Nr. 10213 durch die Notleiteranlage.
- Abweichung gemäß Art. 63 Abs. 1 BayBO von Art. 6 Abs. 3 BayBO wegen Nichteinhaltung von Abstandsflächen zwischen gegenüberliegenden Gebäuden bzw. Gebäudeteilen auf eigenem Grund.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 10213, 10191/4, 10191/3 und Fl.Nr.: 10211, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 123, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-21@muenchen.de bzw. Telefonnummer 089/233-21544.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 24. Februar 2023 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Mönchbergstr. 15d
Gemarkung: Trudering; Fl.Nr. 334/252; Stadtbezirk: 15.
Vorhaben: Anbau eines Wintergartens und einer
Terrassenüberdachung**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 23.02.2023, Az. 1.23-2022-22074-32, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter einer aufschiebenden Bedingung und Nebenbestimmungen erteilt.

Nachbarbeteiligung:

Die Zustellung der Baugenehmigung an die Nachbarn nach Art. 66 Abs. 1 Satz 4 BayBO wird aufgrund der Vielzahl der Beteiligten gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Nachbarn haben die Möglichkeit entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 338, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-32@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 24436.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 23. Februar 2023 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides
gem. Art. 71 Satz 4 i. V. m. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Schatzbogen 29
Gemarkung: Trudering; Flurnr. 131/15; Stadtbezirk: 15.
Nutzungsänderung eines Bürogebäudes mit Großhandel in
eine Anlage für schulische Zwecke – befristet auf 10 Jahre
– VORBESCHIED – GENEHMIGUNGSVERLÄNGERUNG**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 23.02.2023, Az. 1.7-2023-1698-32, wurde die

Geltungsdauer des ursprünglichen Vorbescheides vom 19.02.2018, (erstmalig verlängert bis 19.02.2023), bis zum 19.02.2025 verlängert.

Nachbarn:

Die Nachbarn haben den Eingabeplänen nicht zugestimmt. Da der betroffene Personenkreis die Anzahl von 20 Beteiligten übersteigt, kann die Zustellung des Vorbescheides durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München ersetzt werden (Art. 71 Satz 4 i. V. m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO). Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt. (Art. 71 Satz 4 i. V. m. Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Verfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 338, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-32@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 24436.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 23. Februar 2023 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Pössenbacherstr. 9
Gemarkung Thalkirchen, Flurnr. 582/16 Stadtbezirk: 19
Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Tiefgarage
(Paulastr. 12 – 14/Pössenbacherstr. 9)

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 20.02.2023, Az. 6024-1.2-2022-21448-33 wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebenstimmungen/Abweichungen/Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung der Baugenehmigung zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grund-

stücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung entsprechend Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 436, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-33@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 -24034.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 20. Februar 2023 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides
gem. Art. Art. 71 Satz 4 i. V. m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: St.-Martin-Str. 38
Gemarkung Sektion VIII, Flurnr. 15686/0/Stadtbezirk: 17

Vorhaben: Dachgeschossumbau mit Ausführung von
Gauben, 2 Zwerchgiebeln und einem Erker bei dem
Bestandsgebäude – VORBESCHIED

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 23.02.2023, Az. 6024-1.7-2021-19662-33, wurde ein Vorbescheid für das oben genannte Vorhaben erteilt.

Den Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 71 Satz 4 i. V. m. Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Vorbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung entsprechend Art. 71 Satz 4 i. V. m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Vorbescheidsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 436, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-33@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 24034.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 02. Januar 2023 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO Anwesen: Peter-Paul-Althaus-Str. 10 – 16 Gemarkung Schwabing/Flurnr. 1025/4/Stadtbezirk: 12 Nutzungsänderung und Umbau eines Dachspeichers zu 2 Wohneinheiten (Haus 12)

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 27.02.2023, Az. 1.2-2023-12164-41, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebestimmungen/Abweichungen/Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 1026/4, Fl.Nr.1023/6, Fl.Nr.1023/7, Fl.Nr. 972 und Fl.Nr.: 1023, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können sich über das Baugenehmigungsverfahren bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 540, informieren. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-41@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 22236.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 27. Februar 2023 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO Waldrebenstr. 10 Gemarkung Feldmoching, Fl.Nr. 1070/74 Stadtbezirk 24 Neubau eines Doppelhauses mit Carports

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 23.02.2023, Az. 6024-1.23-2022-20729-42, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen, Nebestimmungen und Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nrn. 1064/468 (Waldrebenstr. 8-8b), 1070/879 (Waldrebenstr. 12), 1070/1217 (Waldrebenstr. 12a), 1070/1198 (Waldrebenstr. 12b) und 1070/75 (Lerchenauer Str. 170-176c), die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Pläne des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 524, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-42@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 22230.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 23. Februar 2023 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO Anwesen: Wertheimer Str. 10 Gemarkung/Flurnr./Stadtbezirk: Aubing, 1647/8, Bezirk 22 Neubau eines MFH mit zwei Duplex-Garagen und zwei Carports

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 22.02.2023, Az. 1.2-2022-20376-43, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebestimmungen/Befreiungen erteilt.

Neubau eines MFH mit zwei Duplex-Garagen und zwei Carports

Den Nachbarn Fl.Nr.: 1592/8, 1592,9, 1647/9 und Fl.Nr.: 1647/7, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 424, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse: plan.ha4-43@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 22081.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 22. Februar 2023 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Bekanntmachung

Planfeststellung mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung nach §§ 17, 17a FStrG i. V. m. Art. 72 ff. BayVwVfG sowie dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für das Vorhaben A 99 – Sanierung Tunnel Allach u. Temporäre Seitenstreifenfreigabe AD München-Allach bis AD München-Feldmoching 1. Tektur vom 17.02.2023

Die Planfeststellung wurde beantragt von der Autobahndirektion Südbayern.

Für das Vorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Maßnahmen werden Grundstücke in der Gemarkung Allach, Ludwigsfeld und Feldmoching beansprucht. Der Plan enthält auch Widmungen, Umstufungen und Einziehungen und wasserrechtliche Erlaubnisansprüche.

Der Plan vom 17.02.2023 – bestehend aus Zeichnungen und Erläuterungen – liegt zur allgemeinen Einsicht aus

bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Blumenstraße 28b, 80331 München, Auslegungsraum 071 Erdgeschoss
(barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, Blumenstraße 28a)

in der Zeit **vom 14.03.2023 bis 14.04.2023** von Montag bis Donnerstag von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Freitag von 9.00 Uhr bis 14 Uhr.

1. Zuständig für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens sowie für die Erteilung von Auskünften und die Entgegennahme von Äußerungen und Fragen ist die Regierung von Oberbayern.
2. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen gegen den Plan bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist erheben,

das ist bis zum 15.05.2023

bei der Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und Bauordnung
HA I Stadtentwicklungsplanung
Blumenstraße 31
80331 München
Zimmer Nr. 139
oder bei der
Regierung von Oberbayern
Maximilianstraße 39
80538 München
Zimmer Nr. 4120

Einwendungen können auch elektronisch, aber nur mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signatur-

gesetz versehen (Art. 3a Abs. 2 BayVwVfG) unter der E-Mail-Adresse strassen.enteignungsrecht@reg-ob.bayern.de erhoben werden.

Einwendungen per „einfacher“ E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur sind unwirksam.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. **Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Einwendungen und Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.**

In Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein, andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung verzichten. Findet eine Erörterung statt, wird der Termin ortsüblich bekannt gemacht und werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen erörtert.

Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben – bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertreter oder Bevollmächtigte – werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind, können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

4. Durch Einsichtnahme in den Plan, Erhebung von Einwendungen und Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung zumindest dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist (§ 5 UVPG), wird darauf hingewiesen,
 - dass die für das Verfahren und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Regierung von Oberbayern ist
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 18 Abs. 1 UVPG beinhaltet.
 - dass ein UVP-Bericht (§16 UVPG) vorgelegt wurde.

Die Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Südbayern (bis 31.12.2020: Autobahndirektion Südbayern) hat mit Schreiben vom 14.12.2020 Unterlagen für die Baumaßnahmen zur Sanierung des Tunnels Allach und zur Einrichtung einer Temporären Seitenstreifenfreigabe (TSF) auf der Bundesautobahn A 99, Autobahnring München, zwischen der Eschenrieder Spange (AD München-Allach) und dem AD München-Feldmoching von Bau-km 10+000 bis Baukm 16+800 bei der Regierung von Oberbayern vorgelegt und einen Antrag auf Feststellung zur Notwendigkeit der Durchführung einer UVP gestellt. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur UVP-Pflicht gemäß § 9 Abs. 3 S. 1 Nr. 1, Abs. 4 i.V.m. § 7, 5 Abs. 2 UVPG hat damals ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge hat. Es wird hiermit auf die öffentliche Bekanntmachung im Oberbayerischen Amtsblatt vom 22. Januar 2021 (Az.: 4354.32_01-9-7) verwiesen.

Nach dem Urteil des BVerwG vom 24.05.2018 (Az.: 4 C 4/17) hat die Planfeststellungsbehörde bis zum Abschluss des Verfahrens das Ergebnis der UVP-Vorprüfung unter Kontrolle zu halten und darauf zu prüfen, ob Änderungen im Verlaufe des Planungsprozesses ein Ausmaß erreicht haben, welche das Ergebnis der UVP-Vorprüfung nicht mehr als tragfähig erscheinen lassen. Die nochmalige Prüfung durch die Planfeststellungsbehörde hat vorliegend ergeben, dass aufgrund der 1. Tektur erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund des Vorhabens nicht mehr ausgeschlossen werden können. Das Ergebnis der UVP-Vorprüfung erscheint daher nicht mehr als tragfähig.

Diese Einschätzung beruht im Wesentlichen auf folgenden Gründen:

Mit Stand 09/2021 wurde die Bayerische Kompensationsverordnung bezüglich verschiedener Biotoptypen an die Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Naturschutzgesetzes vom 4. Februar 2020 angepasst. Daher sind nun mehr nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope von dem Vorhaben betroffen als bisher angenommen. Diese sind zudem teilweise als hochwertig einzustufen. Aus diesem Grund können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund des Vorhabens nicht mehr ausgeschlossen werden.

Es wird aus diesem Grund hiermit das UVP-Verfahren eingeleitet.

Die Feststellung der UVP-Pflicht wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 S. 1, 4 UVPG mit der Bekanntmachung nach § 19 UVPG verbunden.

8. Folgende entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen (Planunterlagen) werden zur Einsicht für die Öffentlichkeit ausgelegt (§ 19 UVPG):

Ordner	Unterlage	Blatt	Bezeichnung	Maßstab
Ordner 1	Teil A Vorhabensbeschreibung			
	1T1		Erläuterungsbericht Anlage 1: Verkehrsuntersuchung Anlage 2: bauzeitlich Verkehrsführungen Anlage 3: Tunnel Allach, Sicherheitsuntersuchung bei Berücksichtigung einer temporären Seitenstreifenfreigabe Anlage 4T1: Umweltbericht	
	Teil B Planteil			
	2		Übersichtskarte	1: 100.000
	3		Übersichtslageplan	1: 25.000
	4		Übersichtshöhenplan	1: 25.000/2.500
	5		Lagepläne	1: 1.000
	5.1T1	L	Legende	
		1 - 8	Strecke A 99	
	5.2T1	1	Tunneloberfläche	
	6		Höhenpläne	
6.1	1 - 8	Strecke A 99	1: 1.000/100	
6.2	1	Neue Rampe AS Ludwigsfeld	1: 500/50	
Ordner 2	Teil B Planteil			
	7	1 - 7	Lagepläne der Immissionschutzmaßnahmen	1: 1.000
	8	1 - 2	Lagepläne der Entwässerungsmaßnahmen	1: 1.000
	9		Landschaftspflegerische Maßnahmen	
	9.1T1		Maßnahmenübersichtsplan	1: 10.000
	9.2T1	0 - 10	Maßnahmenpläne	1: 1.000
	9.3T1		Maßnahmenblätter	
	9.4T1		Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation	
	10		Grunderwerb	
	10.1	1 - 7	Grunderwerbspläne	1: 1.000
10.2		Grunderwerbsverzeichnis		
Ordner 3	Teil B Planteil			
	11T1		Regelungsverzeichnis	
	12		Widmungsplan	1: 1.000
	Teil C Untersuchungen, weitere Pläne und Skizzen			
	14		Straßenquerschnitte	
	16		Sonstige Pläne	
	16.1.1		Lageplan Kabeltrasse (nachrichtlich)	1: 1.250
	16.1.2		Längsschnitt Kabeltrasse (nachrichtlich)	1: 250
	16.1.3		Regelquerschnitte Kabeltrasse (nachrichtlich)	1: 20
	16.2		Kabelhaus (nachrichtlich)	1: 200
	16.3.1		Bauwerksskizze Schwabenbächl (nachrichtlich)	1: 100
	16.3.2	1 - 3	Bauwerksskizze GRW über Würm (nachrichtlich)	
	Teil D Nachweise			
17		Immissionstechnische Untersuchungen		
17.1		Schalltechnische Untersuchung		
17.2		Schadstofftechnische Untersuchung		
Ordner 4	Teil D Nachweise			
	18		Wassertechnische Untersuchungen	
	18.1		Erläuterungsbericht	
	18.2.1		Hydrologisches Gutachten	
	18.2.2		Vorplanung der Wasserhaltung (nachrichtlich)	
	18.3		Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie	
	19		Umweltfachliche Untersuchung	
	19.1.1T1		Landschaftspflegerischer Begleitplan – Textteil	
	19.1.2T1		Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan – Übersichtskarte der Schutzgebiete	1: 25.000
	19.1.3T1	0 - 8	Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan – Lagepläne	1: 1.000
19.2T1		Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung		
19.3		FFH-Verträglichkeitsprüfung		

9. Von Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbau-beschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungs-sperre und das Vorkaufsrecht nach § 9a FStrG in Kraft.

10. Diese Bekanntmachung wird gemäß Art. 27a BayVwVfG zusätzlich auf der Internetseite der Landeshauptstadt München bereitgestellt und ist über den folgenden Link erreichbar: <https://www.muenchen.de/auslegung>
Darüber hinaus werden die ausgelegten Planunterlagen im Internet bereitgestellt und sind mit dem Beginn der Auslegung über folgenden Link erreichbar: https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/planfeststellung/oeffentlichkeit/planung_bau/index.html.

11. Die Regierung von Oberbayern behält sich vor, alle eingehenden Einwendungsschreiben einschließlich der darin enthaltenen persönlichen Angaben dem Vorhabenträger zur Stellungnahme zuzuleiten. Soweit damit kein Einverständnis besteht, erfolgt die Zuleitung anonymisiert; ein etwaiger Anonymisierungswunsch ist vom Einwendungsführer in seinem Einwendungsschreiben ausdrücklich zu erklären.

München, 10. März 2023

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

Erstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöff*innen für die Amtsperiode 2024 bis 2028

Das Kreisverwaltungsreferat der Landeshauptstadt München stellt ab sofort die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöff*innen für die Amtsperiode 2024 – 2028 auf.

Schöff*innen sind ehrenamtliche Richter*innen und stehen damit grundsätzlich gleichberechtigt neben den Berufsrichter*innen. Sie üben das Richteramt während der Hauptverhandlung in vollem Umfang und mit dem gleichen Stimmrecht wie die an der Verhandlung teilnehmenden Berufsrichter*innen aus.

Das Ehrenamt eines*einer Schöff*in kann nur von Deutschen versehen werden, die zu Beginn der neuen Amtsperiode (01.01.2024) das 25. Lebensjahr vollendet und das 70. Lebensjahr noch nicht erreicht haben. Bewerber*innen müssen in München mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldet sein.

Bei der Aufstellung der Schöffenvorschlagsliste sollen möglichst alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung Berücksichtigung finden.

Die Landeshauptstadt München ersucht daher alle interessierten Bürger*innen, die die formellen Voraussetzungen erfüllen, sich möglichst bald, spätestens jedoch bis 31. März 2023 für die Aufnahme in die Vorschlagsliste zu bewerben.

Es wird darauf hingewiesen, dass Personen, die derzeit das Schöffenamts ausüben, nicht automatisch wieder in die Vorschlagsliste für die kommende Amtsperiode aufgenommen werden. Bei Interesse für eine weitere Amtszeit ist eine erneute Bewerbung erforderlich.

Politischen Parteien und Wählergruppen, Gewerkschaften, Wohlfahrtsverbände, Berufsorganisationen und andere Interessengemeinschaften werden gebeten, geeignete Vorschläge einzureichen.

Informationen zum Amt der Schöff*innen stehen im Internet unter www.muenchen.de nach Eingabe des Schlagwortes „Schöffen“ oder „Schöffinnen“ zur Verfügung.

Über ein Online-Bewerbungsformular gibt es die Möglichkeit, sich online für das Ehrenamt zu bewerben:
<https://schoeffen-online.muenchen.de>
Das Bewerbungsformular kann auch unter der Telefonnummer 089/233-44443 angefordert werden.

Bewerbungen, die ohne das Formblatt des Kreisverwaltungsreferates der Stadt München erfolgen, müssen folgende Angaben enthalten:

- Familienname, Vornamen, ggf. Geburtsname
- Münchener Anschrift
- Familienstand
- Geburtsdatum, Geburtsort (ggf. mit Kreis oder Land)
- Staatsangehörigkeit
- Beruf

Landeshauptstadt München Kreisverwaltungsreferat

Postanschrift: Landeshauptstadt München
Kreisverwaltungsreferat Hauptabteilung II
Bürgerangelegenheiten
Bürgerbüro Auskünfte, Sperrn
KVR II/212
Ruppertstraße 19
80466 München

Dienstgebäude: Kreisverwaltungsreferat, Ruppertstraße 19,
80337 München

München, 24. Februar 2023 Kreisverwaltungsreferat
Dr. Sammüller-Gratl
Berufsmäßige Stadträtin

Dieses Ehrenamt könnte Sie auch interessieren: Feldgeschworene

(Partner*innen der Bayerischen Vermessungsverwaltung)

Feldgeschworene wirken bei der Kennzeichnung von Grundstücksgrenzen mit. Sie setzen Grenzsteine höher oder tiefer, entfernen Vermessungspunkte oder ersetzen beschädigte Vermessungspunkte. Als Hüter*innen der Grenzen, Mittler*innen bei Grenzstreitigkeiten und Abmarkungen in Gemeindegebieten unterstützen sie die Ämter für Digitalisierung, Breitband und Vermessung. Dabei üben sie das älteste kommunale Ehrenamt in Bayern aus. Die Feldgeschworenen sind zur gewissenhaften und unparteiischen Tätigkeit sowie zur Verschwiegenheit und Bewahrung des sogenannten „Siebenergeheimnisses“ durch Eidesform auf Lebenszeit verpflichtet.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite des Landesamts für Digitalisierung, Breitband und Vermessung:
www.ldbv.bayern.de/vermessung/feldgeschworene

Bei Interesse an einem Ehrenamt als Feldgeschworene*r schreiben Sie bitte eine E-Mail an
geodatenservice.kom@muenchen.de.

Die Bewerbungen werden vom Kommunalreferat der Landeshauptstadt München verwaltet.

Wahlbekanntmachung

für die Wahl des Migrationsbeirates in der Landeshauptstadt München am Sonntag, dem 19. März 2023

- 1 Die Wahl dauert von 8 Uhr bis 18 Uhr
- 2 **Das Stimmrecht kann folgendermaßen ausgeübt werden:**
 - 2.1 **Im Wahlraum:**
 - 2.1.1 Das Stadtgebiet der Landeshauptstadt München ist für die Wahl des Migrationsbeirates in 31 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens 26. Februar 2023 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten abstimmen können. Sie enthalten einen Hinweis, ob der Wahlraum barrierefrei ist.
 - 2.1.2 Wahlberechtigte können, wenn sie **keinen Wahlschein** besitzen, nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks abstimmen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.
 - 2.1.3 Wer einen Wahlschein besitzt, kann das Stimmrecht in jedem Wahlraum der Landeshauptstadt München ausüben.
 - 2.1.4 Die Wählenden haben ihre Wahlbenachrichtigung oder ihren Wahlschein **und** einen Identitätsausweis, oder ihren Reisepass zur Wahl mitzubringen.
 - 2.1.5 Der Stimmzettel wird den Wählenden beim Betreten des Wahlraums ausgehändigt. Er muss von den Wahlberechtigten allein in einer Wahlkabine des Wahlraums gekennzeichnet werden.
 - 2.1.6 Die Durchführung der Wahl und die Feststellung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung der Wahl möglich ist.
 - 2.2 **Durch Briefwahl:**
 - 2.2.1 Wer durch Briefwahl wählen will, muss dies bei der Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat, Wahlamt, beantragen und erhält dann folgende Unterlagen:
 - einen Stimmzettel für die oben bezeichnete Wahl,
 - einen Stimmzettelumschlag für den Stimmzettel,
 - einen Wahlbriefumschlag für den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag. Der Wahlschein muss so gefaltet werden, dass die Rücksendeadresse auf der Rückseite in den Fenstern sichtbar wird,
 - ein Merkblatt „Wie wird gewählt“ und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.
 - 2.2.2 Bei der Briefwahl sorgen die Wahlberechtigten dafür, dass der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein am Wahltag bis zum Ablauf der Wahlzeit, bei der auf der Rückseite des Wahlscheins angegebenen Behörde eingeht.
Der Wahlbrief kann auch in einem der Wahlbüros während der allgemeinen Öffnungszeiten abgegeben werden.
- 3 Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16 Uhr im MOC Veranstaltungszentrum München, Lilienthalallee 40, 80939 München, zusammen.

- 4 **Grundsätze für die Kennzeichnung des Stimmzettels:**
Gewählt wird mit einem amtlich hergestellten Stimmzettel. Ein Muster des Stimmzettels ist vor dem Wahlraum ausgehängt. Ein Muster kann auch im Internet unter www.muenchen.de/migrationsbeiratswahl eingesehen werden. Dort steht ebenfalls ein Probestimmzettel zur Verfügung.

4.1 Wahlsystematik:

Da der Stimmzettel mehrere Wahlvorschläge enthält, gelten die Grundsätze der Verhältniswahl.

Die Wahlberechtigten haben 40 Stimmen. Es können nur die auf dem amtlichen Stimmzettel vorgedruckten Bewerber*innen gewählt werden.

Die Wahlberechtigten können einen Wahlvorschlag unverändert annehmen, indem sie in der Kopfleiste den Kreis vor dem Kennwort des Wahlvorschlags kennzeichnen.

Sollen einzelne Bewerber*innen Stimmen erhalten, wird das Viereck vor den Bewerber*innen gekennzeichnet.

Die Wahlberechtigten können innerhalb der ihnen zustehenden Stimmenzahl einzelnen Bewerber*innen bis zu drei Stimmen geben, wobei auch mehrfach aufgeführte Personen nicht mehr als drei Stimmen erhalten dürfen.

Die Namen vorgedruckter Bewerber*innen können gestrichen werden.

Die übrigen Bewerber*innen sind dann gewählt, wenn der Wahlvorschlag in der Kopfleiste gekennzeichnet wurde.

Die Wahlberechtigten können ihre Stimmen innerhalb der ihnen zustehenden Stimmenzahl Bewerber*innen aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben.

- 4.2 Der gekennzeichnete Stimmzettel ist mehrfach so zu falten, dass der Inhalt verdeckt ist.

- 5 Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertretung anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig (Artikel 3 Absatz 4 Satz 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes).

Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (Artikel 3 Absatz 5 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Trägerschaftsauswahlverfahren

Mit Beschluss des Stadtrates vom 19.12.2018 (Bekanntgabe nach Art. 52 Abs. 3 GO) wurde die Realisierung eines Flexi-Heims durch die **GEWOFAG Wohnen GmbH** beschlossen sowie das Sozialreferat beauftragt für das **Flexi-Heim der Variante 1 Am Krautgarten 27-29, 81243 München** ein Trägerschaftsauswahlverfahren für die Hausleitung und die Betreuung herbeizuführen (diese, wie auch alle weiteren, im Folgenden aufgeführten Beschlüsse, die in öffentlicher Sitzung behandelt wurden, siehe Internet unter <https://risi.muenchen.de>). Mit Beschluss des Stadtrates vom 30.09.2020 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 01403) wurde für die Dauer von drei Jahren der Sozialdienst katholischer Frauen München e.V. befristet mit der Trägerschaft beauftragt. Aufgrund dieser befristeten Beauftragung erfolgt nun ein Trägerschaftsauswahlverfahren ab 01.11.2023.

Wichtiger Hinweis: Detaillierte Grundrisspläne des Objekts, sowie der Mietvertrag werden gegen Übersendung einer Verschwiegenheitserklärung durch das Amt für Wohnen und Migration an interessierte Bewerber*innen versendet. Der Mietvertrag entspricht inhaltlich dem Vertragsstand bei Eröffnung des Flexi-Heims. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass noch Anpassungen aufgrund der zeitlichen Entwicklung (auch Rechtsprechung) berücksichtigt werden müssen. Auch kann es sein, dass bei einem Betreiberwechsel noch Anpassungen hinsichtlich des Objektzustandes (z. B. Einbauten, bauliche Anpassungen, etc.) vorgenommen werden müssen.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat am 29.07.2015 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 02858) und mit dem Beschluss zum Gesamtplan III (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 07276) ein neues Konzept zur Unterbringung von Wohnungslosen in München verabschiedet. Ziel ist, der stetig steigenden Zahl von wohnungslos werdenden Haushalten in München ausreichend Unterbringungsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen. Seit 2008 hat sich die Anzahl der Personen, die wegen akuter Wohnungslosigkeit untergebracht werden müssen, nahezu verdreifacht. Eine positive Wende ist in Anbetracht des Münchner Wohnungsmarktes und der steigenden Mietpreise nicht zu erwarten. Da das Sofortunterbringungssystem der Landeshauptstadt München in seiner bisherigen Form den Bedarf nicht mehr ausreichend decken kann und die Vermittlung in dauerhaften Wohnraum fast zum Erliegen kommt, muss eine Neuausrichtung und die dauerhafte Bereitstellung neuer Kapazitäten erfolgen. Dazu sollen, u. a. in Zusammenarbeit mit privaten Investoren, Flexi-Heime gebaut werden. Ziel ist es bis 2025 5.000 Bettplätze in Flexi-Heimen zu schaffen.

Diese unterteilen sich, abhängig vom untergebrachten Personenkreis, in Flexi-Heime Variante 1 und Variante 2.

Das Flexi-Heim der Variante 1 dient der zeitlich befristeten Unterbringung akut wohnungsloser Haushalte (Einzelpersonen, Paare und Familien, u. a. auch anerkannte Geflüchtete) zur Abklärung ihrer Wohnperspektive und als sicherheitsrechtlich begründete kommunale Pflichtaufgabe. Bei diesem Personenkreis besteht noch intensiver Betreuungsbedarf aufgrund multipler Problemlagen, u. a. in den Bereichen Wohnen und Integration. Ein besonderes Augenmerk in der Betreuung liegt hier auf der Erlangung der Mietfähigkeit.

Die Betreuung inkl. der Übergangsbegleitung (Nachsorge) erfolgt analog des Konzepts, welches mit dem Beschluss der Vollversammlung vom 09.04.2014 (Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 14141) verabschiedet wurde und in allen Bestandsobjekten (Notquartiere, Beherbergungsbetriebe und Flexi-Heime) bereits umgesetzt wird.

Die Standards für die Hausleitung wurden in zwei Beschlüssen der Vollversammlung des Stadtrats (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 07276 und 14-20 / V 16533) festgelegt.

München, 10. März 2023

gez. Leo Beck
Wahlleiter

Die Betreuung umfasst die intensive sozialpädagogische Unterstützung und Begleitung von wohnungslosen Haushalten vor Ort in den Flexi-Heimen. Die untergebrachten Haushalte gelten weiterhin als wohnungslos, ein evtl. schon vorhandener Anspruch auf eine öffentlich geförderte Wohnung bleibt bestehen. Ziel der sozialpädagogischen Arbeit ist eine zeitnahe Vermittlung in eine eigene, mietvertraglich abgesicherte Wohnung, oder in passenden Anschlusswohnraum, sowie die Unterstützung bei der Integration in die Stadtgesellschaft. Durch diese intensive Betreuung und die angebundene Übergangsbegleitung (Nachsorge) soll der nachhaltige Verbleib der Haushalte im Wohnraum gesichert werden.

Die Hausleitung umfasst den Betrieb des Objekts, den fachlich angemessenen Umgang mit Bewohner*innen sowie die notwendige Kooperation mit der Landeshauptstadt München.

Durch die Beauftragung eines freien Trägers sollen dessen Erfahrungen und Möglichkeiten im Bereich der Wohnungslosenhilfe genutzt werden. Dies fördert nicht nur die Vielfalt der sozialpädagogischen Arbeit auf dem Gebiet des Sofortunterbringungssystems, sondern ermöglicht es auch, das fachliche Know-How dieser Akteure miteinzubeziehen und bereits vorhandene Synergieeffekte noch besser nutzen zu können.

Ausgeschrieben wird die Hausleitung und Betreuung eines Flexi-Heims Variante 1 für wohnungslose Familien, Am Krautgarten 27 – 29, 81243 München im Stadtbezirk 21 Pasing-Obermenzing.

Das Flexi-Heim Am Krautgarten 27 – 29 ist seit 11/2020 in der Trägerschaft des Sozialdienstes katholischer Frauen München e.V. Die Trägerschaft wird zum 01.11.2023 neu ausgewählt.

Im Flexi-Heim Variante 1, Am Krautgarten 27 – 29 erfolgt die Unterbringung in abgeschlossenen, möblierten Apartments mit Wohnflächen von 16,62 m² bis 59,53 m². Aufgrund der unterschiedlichen Apartmentgrößen und der Flexibilität bei einzelnen Apartmenteinheiten durch Verbindungstüren können in diesem Flexi-Heim Familien mit unterschiedlichsten Haushaltsgrößen untergebracht werden. Daher ist eine Belegung von Haushalten mit 2 Personen bis hin zu Haushalten mit 8 Personen möglich. Die Belegung erfolgt mit Familien. Es soll ein Umfeld geschaffen werden, welches weitgehend den Anforderungen eines privatrechtlichen Mietverhältnisses entspricht.

Das Flexi-Heim Variante 1 verfügt über eine Gesamtmietfläche von ca. 1.640 m². Insgesamt stehen im Objekt **24 Apartments für bis zu 88 Personen** zur Verfügung.

Der Haupteingang befindet sich im Untergeschoss im Bereich des abgesenkten Garagenhofs. Über den Garagenhof ist auch das Müllhaus sowie der Buggyraum zu erreichen. Die Pforte befindet sich im Eingangsbereich im Untergeschoss. Die Pforte verfügt über einen kleinen Vorraum für die Besucher/innen mit einem Sichtfenster aus Sicherheitsglas. Im anschließenden Büroraum befinden sich zwei Arbeitsplätze. Des Weiteren sind im Untergeschoss weitere Büro- / Betreuungs- und Lager Räume, eine Teeküche sowie ein Wasch-/Trockenraum situiert. Im Erdgeschoss befinden sich weitere Büroräume sowie ein Sozialraum mit Küche. Für die Mitarbeiter*innen befinden sich Personaltoiletten im Erd- sowie im Untergeschoss.

Die Bewohnerappartements befinden sich im Erdgeschoss, Obergeschoss und Dachgeschoss. Im Obergeschoss befindet sich ein großer Gemeinschaftsraum mit Küche. Dieser steht den Bewohner*innen zur gemeinschaftlichen Nutzung zur Verfügung.

Die Apartments sowie die Büro- und Betreuungsräume wurden vom derzeitigen Träger ausgestattet und per Investitionskostenzuschuss durch die LH München finanziert. Die

gesamte vorhandene Ausstattung ist vom ausgewählten Träger zu übernehmen.

Eckpunkte für die Trägerschaft für das Flexi-Heim Variante 1 Am Krautgarten 27 – 29:

Die dargestellten Ziele im Bereich Betreuung und Hausleitung werden durch einen geeigneten konzeptionellen Ansatz erreicht, der in der Bewerbung des Trägers darzustellen ist. Insbesondere ist hier auf die spezifischen Bedarfe der Zielgruppe und hierdurch notwendige Beratungs- und Unterstützungsangebote einzugehen. Die konkrete, konzeptionelle Ausgestaltung obliegt dem Träger und ist entsprechend in der Bewerbung darzustellen.

I. Betreuungsangebot

Das Flexi-Heim Variante 1 Am Krautgarten 27 – 29 dient der zeitlich begrenzten Unterbringung akut wohnungsloser Familien. Die Haushalte werden von der Fachstelle zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit in den Sozialbürgerhäusern und vom Fachbereich Wohnen & Unterbringung im Amt für Wohnen und Migration zugewiesen. Für 10 % der Bettplätze steht dem mit der Trägerschaft betrauten freien Träger ein eigenes, der Zielgruppe entsprechendes Belegungsrecht zu.

Bei den Unterzubringenden handelt es sich um Haushalte, bei denen Klärungsbedarf im Bereich „Wohnen“ und in anderen Lebensbereichen (z. B. soziale Probleme, Schulden, psychische Probleme oder Suchterkrankungen) besteht und die akut ihre Wohnung oder ihre sonstige Unterbringungsform verloren haben oder die aus privaten Notquartieren (z. B. bei Bekannten, Verwandten) kommen.

Insbesondere bei Personen mit Migrationshintergrund, soweit nötig aber auch bei anderen Bewohnerinnen und Bewohnern, ist es darüber hinaus ein Ziel der sozialpädagogischen Betreuung die Integration in die Stadtgesellschaft zu unterstützen.

Die Aufenthaltsdauer im Flexi-Heim soll möglichst kurz sein. Im Vordergrund steht eine Weitervermittlung möglichst innerhalb von sechs Monaten nach Zuweisung in passenden Anschlusswohnraum.

Aufgabe und Ziel der sozialpädagogischen Fachkräfte vor Ort ist es, mit einem ganzheitlichen Ansatz gemeinsam mit den Haushalten die Ursachen für die bestehende Wohnungslosigkeit zu klären, Unterstützungsdienste bzw. Hilfsdienste konsequent zu installieren sowie mittels Arbeit an der Wohnperspektive die geeignete Anschlusswohnform, vorrangig dauerhaftes Wohnen mit Mietvertrag, herauszuarbeiten. Die Wohnperspektive ist bei 100 % der Haushalte zu erstellen.

Im Rahmen der Hilfeplanung werden Nahziele und längerfristige Ziele zur Lösung der festgehaltenen Problembereiche vereinbart und regelmäßige Gespräche über die Zielerreichung geführt.

Eine Nachsorge in Form einer sechsmonatigen Übergangsbegleitung für die in dauerhaftes Wohnen vermittelten Haushalte ist verbindlich definiert und eingerichtet. Es dient der nachhaltigen Sicherung des neu bezogenen Wohnraums. Diese Übergangsbegleitung erfolgt aufgrund des Betreuungskonzeptes in der Sofortunterbringung „Konzept zur Nachsorge nach Auszug aus dem Sofortunterbringungssystem“ des Sozialreferates. Hier werden beispielhaft die verschiedenen Tätigkeitsfelder der Übergangsbegleitung beschrieben. Diese sind individuell auf den einzelnen Bedarfsfall abzustimmen (siehe Beschluss 08-14 / V 14141 vom 09.04.2014).

In der Bewerbung stellt der freie Träger die konzeptionelle Ausgestaltung hinsichtlich folgender Tätigkeiten dar:

Übergeordnete Tätigkeiten

– Korrespondenz mit Ämtern und Behörden

- Allgemeine Verwaltungstätigkeiten
- Dokumentation
- Jährliche Erstellung eines Leistungsberichts inklusive Jahresstatistik
- Teilnahme an allen relevanten Gremien und Arbeitskreisen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Gewinnung und Anleitung von bürgerschaftlich Engagierten

Klientenbezogene Tätigkeiten

Wichtigste Ziele in der sozialpädagogischen Arbeit sind die Überwindung der akuten Wohnungslosigkeit und die Abklärung der weiteren Wohnperspektiven der Haushalte. Um diese Ziele zu erreichen, sind folgende Leistungen anzubieten:

Überwindung der akuten Wohnungslosigkeit

(Hinweis: Es handelt sich um Beispiele. Die konkrete konzeptionelle Ausgestaltung obliegt dem Träger und ist in der Bewerbung entsprechend darzustellen.)

- Klärung der Bereitschaft zur Mitwirkung des Haushalts am Hilfeprozess und Motivierung zur Mitarbeit an der Lösung seiner sozialen und persönlichen Probleme
- Erstellung der Wohnbiografie bzw. Analyse der vorausgegangenen Mietprobleme, wie z. B. Mietschulden, unsachgemäßer Gebrauch der Wohnung, mangelndes Einkommen, psychische oder körperliche Erkrankung, Gründe für die aktuelle Einweisung in die Sofortunterbringung etc.
- Feststellung des Unterstützungsbedarfs, insbesondere in Bezug auf Bildung, Ausbildung, Vermittlung in Arbeit
- Bei Bedarf Abklärung der psychischen und körperlichen Gesundheit, ggf. Feststellung von Unterstützungsbedarf inklusive Absicherung der Erwachsenengefährdung sowie entsprechende Vermittlung an Fachdienste (Suchtberatung, sozialpsychiatrische Dienste, psychiatrische Institutsambulanz und Fachärzten*innen)
- Klärung der Wünsche, der Selbsteinschätzung und der Ziele der Haushalte bezüglich ihrer Wohnperspektive sowie die Überprüfung auf deren Eignung
- Erarbeitung der „Wohnperspektive“ und Übermittlung des Ergebnisformulars an das Amt für Wohnen und Migration
- Prüfung und ggf. Feststellung der „Mietfähigkeit“
- Information der Haushalte über mögliche und realistische Wohnformen, insbesondere über Voraussetzungen und Verpflichtungen, die sich aus einem privatrechtlichen Mietvertrag ergeben
- Gemeinsame Erarbeitung eines zur Zielerreichung geeigneten Hilfeplans unter Einbeziehung der Klient*innen sowie Installation eines geeigneten Betreuungsansatz zur Überprüfung und Fortschreibung des Hilfeplans
- Unterstützung bei der Integration in die Stadtgesellschaft
- Feststellung des Bedarfs an Unterstützung zur nachhaltigen Sicherung des zukünftigen Mietverhältnisses bzw. der geeigneten Unterbringung zur Vermeidung erneuter Wohnungslosigkeit wie Sicherung der Mietzahlungen, Vermittlung an Schuldnerberatung, Beantragung von Sozialleistungen,
- Schnellstmögliche Vermittlung in eigenen Wohnraum nach Feststellung der Mietfähigkeit. Vorrangig sollten dies Wohnungen mit privatrechtlichem Mietvertrag sein. Bei Bedarf erfolgt das Angebot der Übergangsbegleitung im Rahmen dieser Maßnahme.
- Sollte sich weiterer Unterstützungsbedarf im eigenen Wohnraum ergeben, der die Kapazitäten der sechsmonatigen Übergangsbegleitung übersteigt, so ist der Haushalt an städtische oder verbandliche Dienste (z. B. Unterstütztes Wohnen) anzubinden.
- Vermittlung in Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe oder sonstige unterstützte Wohnformen wie Betreutes Wohnen etc., sollte der Haushalt weiteren Betreuungsbedarf haben und sollte eine Mietfähigkeit nicht oder aktuell nicht gegeben sein.

- Einbindung des Hauses in den umliegenden Sozialraum und Öffnung hin zum Stadtviertel, z. B. durch Vernetzung mit benachbarten Einrichtungen (Nachbarschaftstreff, Wohnen-für-Alle-Objekt etc.) und Planung von gemeinsamen Aktionen für die Bürger*innen des Stadtviertels und die Bewohnerschaft.

Altersübergreifende pädagogische Leistungen

(Hinweis: es handelt sich um Beispiele. Die konkrete, konzeptionelle Ausgestaltung obliegt dem Träger und ist in der Bewerbung entsprechend darzustellen)

Die Ziele der altersübergreifenden pädagogischen Leistungen orientieren sich an den „Leitlinien Kinder- und Familienpolitik“ der Landeshauptstadt München, Sozialreferat (Mai 2007).

- Information, Beratung und Unterstützung der Eltern hinsichtlich erzieherischer Kompetenzen. Insbesondere wird hier das Augenmerk gerichtet auf Zuwendung, Ernährung, Freizeitverhalten, Konsequenz bei der Erziehung sowie die körperliche und seelische Gesundheit der Kinder. Kooperationen mit Kinderärzten/in / Allgemeinärzten/in / Erziehungsberatungsstelle, Hebammen, Kinderzentrum, etc. sind anzustreben
- enge Kooperation mit der/dem zuständigen Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger*in
- Förderung der Eigenverantwortung der Eltern
- Erhaltung und/oder Verbesserung des Schulniveaus zur Vermeidung einer Verschlechterung der sozialen Situation der Kinder, z. B. durch Hilfe zur Erhaltung der schulischen Leistungen, Hausaufgabenbetreuung
- Unterstützung und Beratung der Eltern, insbesondere der Migrantenfamilien, bei Einschulung der Kinder, Schulwechsel bzw. bei der Unterbringung in Kindertageseinrichtungen.
- Beratung bei Konflikten innerhalb der Familie, des Hauses und/oder der Nachbarschaft. Vorstellbar ist hier auch das Einwerben externer Maßnahmen, z. B. des „Streitschlichtermodells“ oder eines Deeskalationstrainings.
- Kindgerechte sowie altersübergreifende freizeitpädagogische Maßnahmen. Hier sollen vor allem Alternativen zu passivem Freizeitverhalten (Fernsehen, PC-Spiele) aufgezeigt und erfahrbar gemacht werden.
- Vermittlung der Kinder und Jugendlichen bzw. jungen Erwachsenen in Sport- und Freizeitvereine.

Bei Gefährdungen von Kindern und Jugendlichen (Vernachlässigung, körperliche oder seelische Gefährdung) wird nach den Richtlinien des § 8a SGB VIII und der Münchner Vereinbarung zum Kinderschutz eng mit der zuständigen Bezirkssozialarbeit kooperiert.

Methoden und Arbeitsweisen

(Hinweis: Es handelt sich um Beispiele. Die konkrete konzeptionelle Ausgestaltung obliegt dem Träger und ist in der Bewerbung entsprechend darzustellen.)

- Einzelfallhilfe: Beratung, Vermittlung, Begleitung (auch durch Ehrenamtliche); lebens- und alltagsnah, intensiv und klientenzentriert. Die Hilfe gestaltet sich in einem gemeinsamen, prozesshaften Vorgehen.
- Gruppenarbeit: Vermittlung lebenspraktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten, freizeitpädagogische Maßnahmen, schulische Unterstützung, Erleben von Hausgemeinschaft
- Empowerment und ressourcenorientierte Netzwerkarbeit: Die Hilfe für die Haushalte orientiert sich an deren Selbsthilfekompetenzen. Vorhandene Ressourcen werden aufgedeckt und die Hilfesuchenden dazu befähigt, sich selbstständig Hilfequellen und Netzwerke zu erschließen.
- Aufsuchende Arbeit innerhalb der Einrichtung in Form von Besuchen in den Apartments
- Fallkonferenzen/Arbeiten im interdisziplinären Team: Eine ganzheitliche Herangehensweise und gemeinsame Verant-

wortung aller beteiligten Fachkräfte sowohl innerhalb als auch außerhalb der Sofortunterbringung ist notwendig, um eine dauerhafte Perspektive zu entwickeln.

- Kooperation mit Stadtviertelgremien und ggf. (je nach Auslastung und Kapazität) Öffnung des Hauses für Beratungsangebote, Außensprechstunden anderer Dienste, Mediations-sitzungen etc. nicht nur für die Hausbewohner*innen, sondern auch für die Bevölkerung im Stadtviertel.
- Einzelfallhilfe: Vermittlung sowie lebens- und alltagsnahe, klient*innenzentrierte Beratung
- im Einzelfall aufsuchende Arbeit innerhalb der Einrichtung in Form von Besuchen in den Appartements

Personalausstattung Betreuung

Aufgrund ähnlicher Einrichtungen bzw. Unterkünfte des Sofortunterbringungssystems der Landeshauptstadt München wird seitens der Fachabteilung zur Durchführung des Projektes Flexi-Heim Am Krautgarten 27 - 29 für die die Bearbeitung folgende Personalausstattung vorgeschlagen:

Sozialdienst/Sozialpädagogik	1,41	VZÄ in S12 TVöD SuE
Erziehungsdienst	1,52	VZÄ in S8b TVöD SuE
Leitungsstelle	0,68	VZÄ in S 17 TVöD SuE (0,32 VZÄ hiervon für die Einrichtungsführung, davon werden 0,07 VZÄ über das Bettplatz- entgelt refinanziert)
Teamassistenten	0,36	VZÄ in E 6 TVöD
Praktikanten / Ehrenamtliche		

Der Träger stellt im Rahmen der Bewerbung die auf Grundlage seiner Konzeption notwendige Personalausstattung dar.

II. Angebot im Bereich der Hausleitung

Die Raumverteilung sowie Ausstattung des Flexi-Heims Am Krautgarten 27 - 29 wurde bereits dargestellt. Im Rahmen des Betriebsablaufs müssen die o. g. Räume, die Büro- und Sozialräume des Trägers sowie die Gemeinschaftsflächen gereinigt und instandgehalten werden.

Der Träger muss über einen geeigneten konzeptionellen Ansatz die folgenden Eckpunkte sicherstellen und die konkrete konzeptionelle Ausgestaltung in der Bewerbung entsprechend darstellen:

- Belegungsmanagement unter der Berücksichtigung der Möglichkeit 10 Prozent der Bettplätze selbst zu belegen und Abrechnung der Bettplatzentgelte mit den Bewohner*innen.
- Sicherstellen einer menschenwürdigen Unterbringung, die den Bedürfnissen der Bewohner*innen sowie den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Dies muss aus dem beigefügten Leitbild der/des Bewerber*in ersichtlich sein.
- Sicherstellen einer ordentlichen Einrichtungsführung sowie Pflege des Gebäudes
- Förderung des ökologischen Handelns der Bewohner*innen
- enge Kooperation im interdisziplinären Team
- Darstellung, wie eine regelmäßige Anwesenheitskontrolle für Bewohner*innen konzeptionell geplant ist.

III. Personalausstattung Hausleitung

Aufgrund ähnlicher Einrichtungen bzw. Unterkünfte des Sofortunterbringungssystems der Landeshauptstadt München wird seitens der Fachabteilung zur Durchführung des Projektes Flexi-Heim Am Krautgarten 27 – 29, Variante 1 für die Bearbeitung folgende Personalausstattung vorgeschlagen:

Leitungsstelle *	0,32	VZÄ in S 17 TVöD SuE
Hausverwaltung	1	VZÄ in E9c TVöD
Hausmeister	0,75	VZÄ in E5 TVöD
Pforte		Besetzung täglich von 0 – 24 Uhr

* 0,25 VZÄ werden über den Zuschuss finanziert

Sofern konzeptbedingt eine abweichende Personalausstattung notwendig ist, ist diese in der Bewerbung entsprechend darzustellen.

IV. Rahmenbedingungen

Der Mieter zahlt eine monatliche Miete (Grundmiete) von

Grundmiete netto:	€ 25.375,00
Pkw TG- und Außenstellplätze	€ 761,25
Zudem zahlt der Mieter monatlich als Vorauszahlung für die Nebenkosten	€ 5.000,00
Gesamtmieter	€ 31.136,25

Der Träger mietet das Flexi-Heim mittels Mietvertrag von der GEWOFAG an.

Auf die Hinterlegung einer Mietsicherheit wird verzichtet. Für Instandhaltung, Reparaturen und Ersatzbeschaffungen für die Ausstattung des Flexi-Heims ist ab Übergabe der freie Träger zuständig. Dies gilt analog für das Betreuungsangebot und die Büroräume (Büromöbel, PC, Telefon) sowie für die Gruppenräume.

Entgelt

Die vom Sozialreferat – Amt für Wohnen und Migration zugewiesenen Personen entrichten für die Bettplätze ein Entgelt. Hierfür schließt der Träger mit den Bewohner*innen Beherbergungsverträge gem. § 549 Abs. 2 Ziffer 3 BGB über einen Zeitraum von sechs Monaten mit Verlängerungsmöglichkeiten ab, um dem vorübergehenden Charakter der Unterbringung vertraglich Rechnung zu tragen.

Die laufenden Kosten der Hausleitung (ohne Betreuungsleistung) sind anteilig auf die Entgelte umzulegen. Die Höhe des Nutzungsentgelts ist so zu kalkulieren, dass bei einer durchschnittlichen Belegung von 95 % (84 Bettplätze) eine volle Kostendeckung erreicht ist. Darüber hinaus hat der Träger die Möglichkeit, einen Puffer von 3 % – 5 % für Entgeltausfälle in den Bettplatzpreis einzukalkulieren [kostendeckende Belegung bei 90 % (80 Bettplätze) – 92 % (81 Bettplätze) Auslastung]:

Die Nutzungsentgelte müssen direkt mit den Bewohner*innen abgerechnet werden.

Zuschuss

In dem vom Träger vorzulegendem Kosten- und Finanzierungsplan (Anlage 3) sind die Gesamtkosten der Betreuung und Hausleitung anzugeben und aufzuschlüsseln. Dabei ist die Kalkulation für das jeweils komplette Jahr vorzunehmen. Im Zuschussantrag sind die kalkulierten Einnahmen aus den Bettplatzentgelten als Einnahmen anzugeben. Hierbei ist bei Anwendung eines Puffers für Entgeltausfälle i. H. v. 3 % – 5 % von einer durchschnittlichen Belegung von 90 % – 92 % und einem Risikoabschlag von weiteren 10 % auszugehen. **Die im Kosten- und Finanzierungsplan maßgebliche Auslastung zur Berechnung der Einnahmen beträgt somit 80 % – 82 %.**

Das Sozialreferat/Amt für Wohnen und Migration stellt über eine qualifizierte Bettplatzzuweisung, ähnlich einer Belegungsgarantie, sicher, dass eine möglichst hohe Auslastung erreicht wird und eine Unterdeckung der Kosten vermieden wird. Finanzierungsausfälle werden den freien Trägern im Rahmen der rechtlichen bzw. zuschussrechtlichen Möglichkeiten durch die Landeshauptstadt München erstattet, sofern diese durch die LH München zu vertreten sind und auf eine nicht ausreichende Belegung des Flexi-Heims zurückzuführen sind.

Beispielrechnung für 100 Bettplätze

Kosten pro Bettplatz: 600 € => 60.000 €/Monat => 720.000 €/Jahr

92 % Belegung => 92 Bettplätze => Kosten pro Bettplatz => 652 €/Monat

Risikoabschlag: Bei der Kalkulation der Einnahmen aus den Bettplatzentgelten geht der Träger allerdings nur von einer durchschnittlichen Belegung von 82 % aus (82 Bettplätze). Die im Zuschussantrag anzugebenden Einnahmen betragen pro Jahr im obigen Beispiel daher nur 641.568 €. Abzurechnen sind mit den Verwendungsnachweisen im Folgejahr allerdings die tatsächlichen Einnahmen.

Die Mittelvergabe für das Betreuungsangebot und ggf. die Hausleitung erfolgt dauerhaft im Rahmen von Bewilligungsbescheiden entsprechend den Richtlinien der Landeshauptstadt München über die Vergabe von Zuwendungen. **Aufgrund der möglicherweise schwankenden Einnahmen und/oder Ausgaben wird keine vertragliche Regelung angestrebt.**

V. Kosten des Projektes

Betreuung

Für die Finanzierung des Projektzuschusses für das Flexi-Heim Am Krautgarten 27 – 29 steht für das Haushaltsjahr 2023 ein Betrag in Höhe von max. **456.484,- €** zur Verfügung. Dieser Betrag beinhaltet die laufenden Zuschusskosten (Personal- und Sachkosten) im Rahmen einer Fehlbedarfsfinanzierung.

Hausleitung

Vom Träger ist unter Berücksichtigung der unter IV. genannten Anmietkosten sowie der Personalkosten und der Kosten für die Hausleitung (Erstausrüstung der Appartements, Nettokaltmiete, Nebenkosten, Wartungen, Gebühren, Gebäudereinigung, Instandhaltung etc.) sowie eine Kalkulation für die **Höhe der Beherbergungsentgelte** einzureichen (Anlage 3). Hierbei wird ein hoher Maßstab an die Wirtschaftlichkeit der Kosten der Erstausrüstung angelegt.

Zentrale Verwaltungskosten (hier genannt: Pauschale für indirekte Verwaltungskosten) können auch im Bereich der Hausleitung geltend gemacht werden. Hierbei sind folgende Posten von der Pauschale für indirekte Verwaltungskosten ausgenommen: Miete, Mietnebenkosten (Energiekosten fallen unter Mietnebenkosten), Erstausrüstung, Instandhaltung, Ersatzbeschaffung.

Für die Gesamtkosten (getrennt nach Betreuung und Hausleitung) ist ein **detaillierter dreijähriger Kosten- und Finanzierungsplan** (siehe Anlage 3) vorzulegen.

VI. Auswahlverfahren

Die Bewerbungen werden von einer Bewertungskommission des Sozialreferates geprüft. Es wird ein Vergleich der Angebote vor allem nach den Bewertungskriterien **Fachlichkeit, Wirtschaftlichkeit und Eignung der Bewerber*innen** vorgenommen. Das Ergebnis des Auswahlverfahrens wird dem Stadtrat der Landeshauptstadt München zur Entscheidung vorgelegt.

Es werden insbesondere folgende fachliche Bewertungskriterien ausschlaggebend sein:

Kenntnis der örtlichen Infrastruktur und regionaler Bezug des Trägers: Gewünscht sind sehr gute Kenntnisse des Münchner Hilfesystems (Wohnungslosenhilfe, Psychiatrie- und Suchtkrankenhilfe, Migrationsdienste etc.) und Vernetzung darin. (Gewichtung 2-fach)

- Darüber hinaus sind Erfahrungen in der sozialraumorientierten Arbeit im Stadtviertel von Vorteil. (Gewichtung 2-fach)
- Erfahrungen und Fachkenntnisse in der Arbeit mit wohnungslosen Haushalten und ihren spezifischen Problemlagen und Schwierigkeiten sind erforderlich. (Gewichtung 3-fach)

- Bedarfsgerechter Umfang und Qualität des Leistungsangebotes: Unterstützung bei der Wohnungssuche muss in der Bewerbung klar erkennbar sein. (Gewichtung 3-fach)
 - Kenntnisse und Erfahrungen des Trägers in der Nachsorge/Übergangsbegleitung von wohnungslosen Haushalten sind wünschenswert. (Gewichtung 1-fach)
 - Kenntnisse und Erfahrungen des Trägers in der Führung von Einrichtungen mit wohnungslosen Haushalten und / oder Personen mit Migrationshintergrund oder in der Hausverwaltung sind erforderlich. (Gewichtung 3-fach)
 - Eine konzeptionelle Darstellung, wie Gewaltschutz in der Einrichtung umgesetzt wird und wie auf die Bedürfnisse vulnerabler Zielgruppen (LGBTQI*, behinderte Personen etc.) eingegangen wird, ist erforderlich. (Gewichtung 3-fach)
- Wichtiger Hinweis: In der Umsetzung des Projektes muss sichergestellt werden, dass ein Gewaltschutzkonzept zum Einsatz kommt, das den Richtlinien des Stadtratsbeschlusses vom 18.03.2021 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 02465) entspricht. Das Konzept wird sinnvollerweise in der Anlaufphase des Projekts erstellt und mit der Steuerung abgestimmt. Weitere am Projekt beteiligte Akteure sind bei Bedarf in die Erstellung miteinzubeziehen. Mit Abgabe einer Bewerbung stimmt die*der Bewerber*in zu, dass diese Verpflichtung Teil der Leistungsbeschreibung des Projekts wird

Darüber hinaus wird bei der Bewertung die Wirtschaftlichkeit des Angebotes von Bedeutung sein. Bei der Auswahl des Trägers werden Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit im Zusammenhang mit dem Umfang und der Qualität des Leistungsangebotes sowie die Kostentransparenz und ggf. der Einsatz von Eigenmitteln beurteilt und berücksichtigt.

- Kostenstruktur des Angebots. (Gewichtung 3-fach)
- Einsatz von Eigenmitteln. (Gewichtung 2-fach)
- Wirtschaftlichkeit der Kosten der Erstausrüstung (Gewichtung 3-fach)

VII. Bewerbungsmodalitäten

Die Bewerbungsunterlagen können bei der Landeshauptstadt München, Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration, S-III-WP/S 2, Franziskanerstraße 8, 81669 München angefordert werden. Für die Anforderung wenden Sie sich bitte an das Gruppenpostfach s3-fachplanung-wohnungslosigkeit.soz@muenchen.de.

Darüber hinaus sind die Unterlagen abrufbar auf der Webseite der Landeshauptstadt München: <https://stadt.muenchen.de/infos/ausschreibungen-sozialreferat.html>

Die Bewerbung muss spätestens bis 21.04.2023, 12.00 Uhr bei der

LH München, Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration, Zimmer 461 (Vorzimmer Amtsleitung) Franziskanerstraße 8, 81669 München schriftlich im Original im verschlossenen Briefumschlag eingegangen sein. Sollten Bewerber die Zustellung auf dem Postwege wählen, ist der Umschlag deutlich zu kennzeichnen mit: **Bewerbung Flexi-Heim Variante 1 Am Krautgarten 27 – 29 – nur zu öffnen durch S-III-WP/S 2.**

In der Bewerbung ist insbesondere darzulegen, dass sowohl die genannten Kriterien erfüllt werden können als auch die Voraussetzungen hierfür vorliegen. Darüber hinaus ist eine fachlich fundierte Ausarbeitung des geplanten konzeptionellen Ansatzes zum Erreichen der aufgeführten Ziele unbedingt erforderlich.

Soweit sich nur ein Träger bewirbt und die Anforderungen nicht optimal erfüllt, ist es möglich, das Verfahren aufzuheben und ggf. gezielt auszuwählen. Zur Bewerbung sind die entsprechenden Formulare zu verwenden. Das vorgegebene

Bewerbungsraster und die Schriftgrößen sind einzuhalten. **Insgesamt darf die Bewerbung (ohne Kosten- und Finanzierungsplan) 12 DIN A 4 Seiten nicht überschreiten.** Die Nichteinhaltung der Begrenzung des Bewerbungsumfangs auf **12 DIN A 4 Seiten** führt automatisch zum Ausschluss. Für Kosten- und Finanzierungsplan sind die der Ausschreibung beigefügten Formblätter zwingend zu verwenden. Das Leitbild der Bewerberin/des Bewerbers ist als Anlage beizufügen und darf zwei DIN A 4 Seiten in Arial Schriftgröße 11 nicht überschreiten.

Weiterführende Unterlagen (Konzepte, Organigramme, etc.) dürfen der Bewerbung **nicht** beigelegt werden. Eine Nichtbeachtung dieser Vorgaben führt dazu, dass die Bewerbung nicht berücksichtigt wird.

München, 28. Februar 2023 Sozialreferat
Amt für Wohnen und Migration
gez. Mayer
Amtsleiter

Anlagen:

Anlage 1: Vorblatt zur Bewerbung
Anlage 2: Bewerbungsformular
Anlage 3: Kosten- und Finanzierungsplan
Anlage 4: Scientologie-Erklärung
Anlage 5: Antisemitismus-Erklärung
Anlage 6: Verschwiegenheitserklärung

Schul- und Prüfungsordnung der Städtischen Berufsfachschule für Kommunikationsdesign und Modedesign der Landeshauptstadt München (Berufsfachschule Kommunikationsdesign und Modedesign (Schul- und Prüfungsordnung))

vom 24. Februar 2023

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2022 (GVBl. S. 374), i.V.m. Art. 44 Abs. 4 Satz 2, 45 Abs. 2 Satz 3 und 89 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.2022 (GVBl. S. 308), folgende Satzung:

ERSTER TEIL

Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Schulordnung gilt für die Berufsfachschule für Kommunikationsdesign und Modedesign der Landeshauptstadt München. Die Schule ist eine Berufsfachschule im Sinne des Art. 13 BayEUG.

(2) Die Berufsfachschulordnung Ernährung und Versorgung, Kinderpflege, Sozialpflege, Hotel- und Tourismusmanagement, Informatik (Berufsfachschulordnung – BFSO) vom 11.03.2015 (GVBl. S. 30, BayRS 2236-4-1-9-K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 01.08.2022 (GVBl. S. 494) in der jeweils gültigen Fassung, gilt entsprechend, soweit hier keine anderweitige Regelung getroffen ist.

§ 2 Ausbildungsziele

(1) Die Berufsfachschule für Kommunikationsdesign und Modedesign vermittelt vertiefte Kenntnisse und Fertigkeiten in der Konzeption und der Erstellung von visuellen Medien und Produkten aus den Bereichen Kommunikations- und Modedesign.

(2) Die Berufsfachschule wird ab dem Schuljahr 2023/24 mit zwei Fachrichtungen geführt:

- a) Kommunikationsdesign
- b) Modedesign

(3) Die Fachrichtungen unterscheiden sich durch Studentafel, Prüfungsfächer, Prüfungszeiten und Prüfungsinhalte. Ein Wechsel der Fachrichtungen ist nicht möglich. Es werden getrennte Auswahlverfahren durchgeführt.

(4) Die Ausbildung dauert drei Jahre im Vollzeitunterricht. Sie führt zu einem staatlichen Berufsabschluss. Bei Bestehen der Abschlussprüfung wird je nach gewählter Fachrichtung die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Kommunikationsdesignerin“ oder „Staatlich geprüfter Kommunikationsdesigner“ oder „Staatlich geprüfte Modedesignerin“ oder „Staatlich geprüfter Modedesigner“ verliehen.

§ 3 Ausbildungsdauer

An der Berufsfachschule für Kommunikationsdesign und Modedesign beträgt die Ausbildungsdauer drei Schuljahre im Vollzeitunterricht.

ZWEITER TEIL

Wahl des schulischen Bildungswegs

§ 4 Aufnahmevoraussetzungen

(1) Pro Schuljahr werden in die Berufsfachschule für Kommunikationsdesign und Modedesign in der Fachrichtung Kommunikation bis zu 81 Schülerinnen und Schüler und in der Fachrichtung Mode 26 Schülerinnen und Schüler in die erste Jahrgangsstufe aufgenommen. Die Zahl der verfügbaren Plätze verringert sich um die Zahl der Schülerinnen und Schüler, die die erste Jahrgangsstufe wiederholen.

(2) Die Aufnahme erfolgt in die erste Jahrgangsstufe und setzt voraus:

1. Nachweis eines mittleren Schulabschlusses (Original oder beglaubigte Abschrift);
2. Eine Mappe mit selbstständig gefertigten Arbeitsproben (vgl. § 6);
3. Teilnahme an einer Aufnahmeprüfung (vgl. § 7).

(3) Übersteigt die Zahl der Bewerbenden, die die Aufnahmevoraussetzungen nach Abs. 2 erfüllen, die Zahl der nach Abs. 1 verfügbaren Plätze, so wird nach § 9 verfahren. Das Aufnahmeverfahren gilt nur für die Aufnahme in das jeweils folgende Schuljahr.

§ 5 Anmeldung

(1) Der Anmeldetermin für das folgende Schuljahr wird jeweils zum Schuljahresbeginn von der Schule festgelegt. Die Schule gibt den Anmeldetermin bis zum 31.10. des Jahres örtlich in geeigneter Weise bekannt. Die Anmeldung für das folgende Schuljahr muss spätestens zu diesem Anmeldetermin bei der Schule eingegangen sein.

(2) Die Aufnahme ist schriftlich, bei Minderjährigen von den Erziehungsberechtigten, bei der Schule zu beantragen.

(3) Dem Aufnahmeantrag sind der nach § 4 Abs. 2 Nummer 1 erforderliche Nachweis (Original oder beglaubigte Kopie), ein schriftlicher Lebenslauf und zwei Lichtbilder beizufügen. Kön-

nen die Unterlagen nicht schon bei der Anmeldung vorgelegt werden, müssen sie spätestens zum Termin der Aufnahmeprüfung bzw. zu einem von der Schulleitung festgesetzten Termin, der vor Unterrichtsbeginn liegen muss, nachgereicht werden.

§ 6 Arbeitsproben

(1) Alle Bewerbende haben spätestens bis zum Anmeldetermin eine Mappe mit Arbeitsproben und eine schriftliche Erklärung, dass die Arbeiten selbstständig und ohne fremde Hilfe gefertigt wurden, abzugeben. Über die formalen Rahmenbedingungen der Mappe befindet der Prüfungsausschuss jährlich und gibt diese zusammen mit dem Anmeldetermin bekannt.

(2) Die Arbeitsproben sind praktische Arbeiten nach freier Wahl. Sie sollen Entwürfe und Skizzen in verschiedenen Techniken, Zeichnungen, Collagen und Fotos umfassen. Erkennbar werden soll die kreative und darstellerische Qualität der Bewerbenden. Bei Bewerbung für die Fachrichtung Modedesign soll zusätzlich das modische Verständnis der Bewerbenden erkennbar werden.

(3) Die Arbeitsproben werden von der Prüfungskommission (§ 8) bewertet und benotet. Für die Mappe können bis zu 100 Punkte vergeben werden. Die Ergebnisse werden einschließlich der Punktevergabe schriftlich festgelegt. Die Ergebnisse der Bewertung der Arbeitsproben werden den Bewerbenden schriftlich mitgeteilt.

(4) In der Fachrichtung Kommunikationsdesign werden die 163 besten Bewerbenden zur Aufnahmeprüfung zugelassen. In der Fachrichtung Modedesign werden die 52 besten Bewerbenden zur Aufnahmeprüfung zugelassen. Die Zulassung erfolgt in der Reihenfolge der erreichten Punkte. Wenn mehrere Bewerbende die niedrigste Punktzahl erreicht haben, bei der noch eine Zulassung erfolgen kann, werden alle diese punktgleichen Bewerbenden zur Aufnahmeprüfung zugelassen. Die Zahl der Teilnehmenden an der Auswahlprüfung erhöht sich entsprechend.

(5) Die Bewerbenden können ihre Arbeitsproben nach der Bewertung sofort abholen. Arbeitsproben, die nicht bis zum 01.10. des darauffolgenden Schuljahres abgeholt werden, werden vernichtet. Die Zustimmung der Bewerbenden gilt als erteilt.

§ 7 Aufnahmeprüfung

(1) Die Aufnahmeprüfung findet zu einem von der Schule festgesetzten Termin statt.

In der Aufnahmeprüfung sind mindestens zwei praktische Arbeiten aus dem gestalterischen Bereich anzufertigen; erkennbar werden sollen kreative und darstellerische Qualitäten und handwerkliche Fertigkeiten.

Mündlicher Teil der Aufnahmeprüfung ist ein Aufnahmegespräch mit einer Präsentation der Arbeiten der praktischen Prüfung. Die für die Aufnahmeprüfung zuständige Prüfungskommission (§ 8) legt jährlich die genauen Modalitäten fest.

(2) Die Aufgaben werden von der Prüfungskommission (§ 8) gestellt und bewertet. Für die praktischen Arbeiten einerseits und den mündlichen Teil der Aufnahmeprüfung andererseits können jeweils bis zu 50 Punkte, insgesamt also bis zu 100 Punkte erreicht werden.

(3) Die Ergebnisse der Aufnahmeprüfung werden schriftlich festgehalten. Die Prüfungsarbeiten verbleiben an der Schule.

§ 8 Prüfungskommission

Die für die Aufnahmeprüfung zuständige Prüfungskommission besteht aus der Schulleitung und den Lehrkräften der Berufsfachschule. Den Vorsitz in der Prüfungskommission hat die

Schulleitung. Die oder der Vorsitzende kann für die Bewertung der Arbeiten aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses Unterausschüsse mit mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern bilden, von denen sie oder er eine oder einen zur oder zum Ausschussvorsitzenden bestimmt. § 19 gilt entsprechend.

§ 9 Auswahlverfahren

(1) Die Bewerbenden werden jeweils in der angestrebten Fachrichtung in der Reihenfolge der Summe der nach § 6 Abs. 3 und § 7 Abs. 2 erreichten Punkte zur Berufsfachschule zugelassen. Bei Punktegleichheit entscheidet das Los.

(2) Tritt eine zugelassene Bewerberin oder ein zugelassener Bewerber vor Schulbeginn zurück oder tritt sie oder er die Ausbildung am ersten Unterrichtstag nicht an, ohne spätestens am dritten Unterrichtstag den Nachweis zu erbringen, dass zwingende Gründe die Teilnahme am Unterricht verhindert haben, erlischt der Anspruch auf einen Ausbildungsplatz und die Bewerberin oder der Bewerber mit der nächsthöheren Punktezahl rückt nach.

(3) Eine nachträgliche Aufnahme ist auch bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nur während der ersten vier Wochen nach Unterrichtsbeginn möglich.

(4) Alle Prüfungsteilnehmenden, bzw. bei noch nicht volljährigen Teilnehmenden die Erziehungsberechtigten, erhalten zum frühestmöglichen Termin einen Bescheid über die erreichte Punktezahl mit der Mitteilung, ob sie zur Ausbildung zugelassen sind.

§ 10 Probezeit

Die endgültige Aufnahme ist abhängig vom Bestehen der Probezeit. Der Anspruch auf Zulassung nach § 9 entfällt damit.

DRITTER TEIL

Inhalte des Unterrichts

§ 11 Stundentafel

Für die Berufsfachschule für Kommunikationsdesign und Modedesign gilt die jeweils vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus genehmigte Stundentafel.

VIERTER TEIL

Grundsätze des Schulbetriebs

§ 12 Teilnahme

(1) Die Schülerinnen und Schüler sind zur pünktlichen und regelmäßigen Teilnahme am Unterricht und den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen, wie z.B. schulische Ausstellungen, Präsentationen und Wettbewerbe, verpflichtet. Die durch die Teilnahme an verbindlichen Schulveranstaltungen entstehenden Auslagen müssen für alle zumutbar sein.

(2) Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, bei der Ausführung von Arbeiten für Präsentationen, Wettbewerbe und Ausstellungen, die im Interesse der Schülerinnen und Schüler liegen, mitzuwirken. Dies gilt jedoch nur, wenn die jeweiligen Veranstaltungen zur verbindlichen Schulveranstaltung erklärt wird und zum Zwecke der Ausbildung erforderlich ist oder sich die Mitwirkung auf vorbereitende Arbeiten beschränkt und im Rahmen des stundentafel- und lehrplanmäßigen Unterrichts erfolgt.

(3) Die im Unterricht aus schuleigenem Material angefertigten Arbeiten bleiben Eigentum der Schule. Arbeiten, die nicht mehr benötigt werden, können den Schülerinnen und Schülern (gegebenenfalls gegen Ersatz der Materialkosten) überlassen werden.

§ 13 Höchstausbildungsdauer

Die Höchstausbildungsdauer im Sinne von § 33 BFSO beträgt fünf Jahre.

FÜNFTER TEIL

Staatliche Abschlussprüfung

§ 14 Allgemeines

(1) Die Ausbildung wird durch eine staatliche Abschlussprüfung abgeschlossen. Der Abschlussprüfung haben sich alle Schülerinnen und Schüler am Ende der dritten Jahrgangsstufe zu unterziehen. Eine Teilnahme an der Abschlussprüfung ist ausgeschlossen, solange eine Jahresfortgangsnote gemäß § 53 Abs. 2 BFSO in einem Prüfungsfach nicht festgelegt werden kann.

(2) Zur Abschlussprüfung an der Berufsfachschule für Kommunikationsdesign und Modedesign werden andere Bewerbende nicht zugelassen.

§ 15 Prüfungsausschuss

Mitglieder des Prüfungsausschusses sind alle Lehrkräfte, die während des Schuljahres in der dritten Jahrgangsstufe Unterricht in den Pflichtfächern erteilt haben. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann weitere Lehrkräfte oder andere geeignete Personen in den Prüfungsausschuss berufen. § 56 BFSO gilt entsprechend.

§ 16 Schriftliche und praktische Prüfung

(1) Die schriftliche und praktische Prüfung erstreckt sich auf den gesamten Unterrichtsstoff der in den Abs. 2 bis 5 genannten Pflichtfächer.

(2) In der Fachrichtung Kommunikationsdesign ist eine schriftliche Prüfung abzulegen in den Fächern Kunst- und Designgeschichte (Bearbeitungszeit 90 Minuten) sowie Marketing (Bearbeitungszeit 90 Minuten).

(3) In der Fachrichtung Modedesign ist eine schriftliche Prüfung abzulegen im Fach Mode- und Kulturgeschichte (Bearbeitungszeit 90 Minuten) sowie Modemarketing (Bearbeitungszeit 90 Minuten).

(4) In der Fachrichtung Kommunikationsdesign ist eine praktische Prüfung abzulegen im Fach Analoges und Digitales Gestalten (Bearbeitungszeit 450 Minuten) und im Fach Medienproduktion eine praktische Prüfung mit schriftlichem Prüfungsteil (Bearbeitungszeit 360 Minuten und 90 Minuten).

(5) In der Fachrichtung Modedesign ist eine praktische Prüfung abzulegen im Fach Analoges und Digitales Gestalten (Bearbeitungszeit 450 Minuten) und im Fach Moderealisation eine praktische Prüfung mit schriftlichem Prüfungsteil (Bearbeitungszeit 360 Minuten und 90 Minuten).

(6) Die Aufgaben für die praktische und die schriftlichen Prüfungen werden vom Prüfungsausschuss gestellt.

(7) Die zugelassenen Hilfsmittel werden den Schülerinnen und Schülern rechtzeitig mitgeteilt.

§ 17 Mündliche Prüfung

(1) Schülerinnen und Schüler können sich freiwillig der mündlichen Prüfung unterziehen

1. in einem Fach der schriftlichen Prüfung, wenn sich die Noten der schriftlichen Prüfung und des Jahresfortgangs um eine, drei oder fünf Stufen unterscheiden und nach Auffassung des Prüfungsausschusses die schlechtere Note festzusetzen wäre,

2. im Fach Englisch, wenn die Leistungen mit der Jahresfortgangsnote 5 oder 6 bewertet worden sind.

Hat der Prüfungsausschuss einen Ausgleich zwischen den Gesamtnoten verschiedener Fächer herbeigeführt, so entfällt in diesen Fächern die Möglichkeit einer freiwilligen mündlichen Prüfung.

(2) Schülerinnen und Schüler haben sich der mündlichen Prüfung zu unterziehen, wenn nach den besonderen Umständen des Falls der Leistungsstand in einem Pflichtfach nach dem Urteil des Prüfungsausschusses durch die Noten des Jahresfortgangs und die Noten der schriftlichen Prüfung nicht geklärt erscheint, es sei denn, dass der Prüfungsausschuss bereits von sich aus zwischen den Gesamtnoten einen Ausgleich herbeiführt.

(3) Der Prüfungsausschuss stellt fest, ob die Voraussetzungen für die Teilnahme an der mündlichen Prüfung vorliegen. Steht fest, dass das Abschlusszeugnis zu versagen ist, so wird von der mündlichen Prüfung abgesehen.

(4) Soweit Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme an der mündlichen Prüfung berechtigt oder verpflichtet sind, ist ihnen dies unverzüglich, spätestens am zweiten Kalendertag vor Beginn der mündlichen Prüfung bekanntzugeben. Die schriftliche Erklärung, an der Prüfung gemäß Abs. 1 teilnehmen zu wollen, muss der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis zu einem von ihr oder ihm festgelegten Termin zugehen. Die mündliche Prüfung ist nach einem den Schülerinnen und Schülern bekanntzugebenden Zeitplan durchzuführen.

(5) Die mündliche Prüfung ist eine Einzelprüfung. Sie erstreckt sich auf den gesamten Unterrichtsstoff des Fachs. Die Prüfungszeit soll im Allgemeinen für ein Fach 20 Minuten betragen.

§ 18 Festsetzung des Prüfungsergebnisses

(1) Nach Abschluss der Prüfungen setzt der Prüfungsausschuss die Gesamtnoten fest. In Fächern, die Gegenstand der Abschlussprüfung waren, wird die Gesamtnote aus der Jahresfortgangsnote und der Prüfungsnote ermittelt. Bei der Bildung der Prüfungsnote zählt die Note der schriftlichen Prüfung zweifach, die Note der mündlichen Prüfung einfach. Die Jahresfortgangsnote und die Prüfungsnote sind gleichwertig. Bei einem Durchschnitt von $n,5$ gibt in der Regel in Fächern der schriftlichen und der praktischen Prüfung die Prüfungsnote den Ausschlag, in sonstigen Fächern die Jahresfortgangsnote. In Fächern, die nicht Gegenstand der Abschlussprüfung waren, gilt die Jahresfortgangsnote als Gesamtnote.

(2) Aufgrund der Gesamtnoten entscheidet der Prüfungsausschuss über das Bestehen der Abschlussprüfung. Die Abschlussprüfung ist nicht bestanden, wenn in einem Fach der schriftlichen oder der praktischen Prüfung eine schlechtere Gesamtnote als 4 oder in einem anderen Pflichtfach die Gesamtnote 6 oder in zwei anderen Pflichtfächern die Gesamtnote 5 erzielt wurde, wenn nicht Notenausgleich gewährt wird. Pflichtfächer, die in der ersten oder zweiten Jahrgangsstufe abgeschlossen wurden, sind mit zu berücksichtigen. Für den Notenausgleich gilt § 48 BFSO entsprechend mit der Maßgabe, dass eine schlechtere Gesamtnote als 4 im Fach der praktischen Abschlussprüfung nicht ausgeglichen werden kann.

§ 19 Abschlusszeugnis

(1) Prüfungsteilnehmende, die die Abschlussprüfung bestanden haben, erhalten ein Abschlusszeugnis.

(2) Das Abschlusszeugnis enthält die Gesamtnoten der Fächer des letzten Schuljahres, die Jahresfortgangsnoten der Fächer,

die in der ersten oder zweiten Jahrgangsstufe abgeschlossen wurden, eine Prüfungsgesamtnote, die zuerkannte Berufsbezeichnung und die Feststellung, dass die Berufsfachschule erfolgreich abgeschlossen wurde. Neben dem Abschlusszeugnis erhalten die Prüfungsteilnehmenden eine Urkunde. Das Abschlusszeugnis und die Urkunde müssen den von der Schule mit Zustimmung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus sowie des Referats für Bildung und Sport der Landeshauptstadt München erstellten Mustern entsprechen.

(3) § 66 Abs. 2, Abs. 4 mit Abs. 7 BFSO gelten entsprechend. § 66 Abs. 3 und § 67 BFSO finden keine Anwendung.

SECHSTER TEIL

Schlussvorschriften, Inkrafttreten

§ 20 Schlussvorschriften

Die §§ 19 mit 21 BFSO finden keine Anwendung.

§ 21 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Schul- und Prüfungsordnung der Städtischen Berufsfachschule für Kommunikationsdesign der Landeshauptstadt München – Satzung vom 20. April 1998 (MüABI. S. 143), zuletzt geändert durch Satzung vom 02.08.2013 (MüABI. S. 315) außer Kraft.

(3) Die im Schuljahr 2022/2023 geführten Klassen werden weiterhin in ihrer Fachrichtung nach der bisher geltenden Stunden-tafel unterrichtet und in den bisher geprüften Fächern mit den bisherigen Prüfungszeiten geprüft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 21.12.2022 beschlossen.

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus hat die Satzung mit Schreiben vom 20.02.2023 – Az.: VI.8-BO9210.0.M65.1784-3/3/6 – genehmigt.

München, 24. Februar 2023

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung über die Zulassung zur Fachschule für Modellistik der Landeshauptstadt München

vom 24. Februar 2023

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2022 (GVBl. S. 374), in Verbindung mit Art. 44 Abs. 4 des Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2000 (GVBl. S. 414, S. 632, BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.2022 (GVBl. S. 308), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Zulassung zur Fachschule für Modellistik der Landeshauptstadt München vom 22.08.2005 (MüABI. S.

402), zuletzt geändert durch Satzung vom 25.03.2013 (MüABI. S. 143), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird „50 Schüler/Schülerinnen“ durch „28 Schülerinnen und Schüler“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird „Bewerber/Bewerberinnen“ durch „Bewerbenden“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird „einen Bewerber/an eine Bewerberin“ durch „Bewerbende“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird „ein Bewerber/eine Bewerberin“ durch „eine Bewerberin oder ein Bewerber“ und „ihn/sie“ durch „sie oder ihn“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 wird „dieses Bewerbers/dieser Bewerberin“ durch „dieser Bewerberin oder dieses Bewerbers“ ersetzt.

d) In Absatz 5 wird „ein zugelassener Bewerber/eine zugelassene Bewerberin“ durch „eine zugelassene Bewerberin oder ein zugelassener Bewerber“, „er/sie“ durch „sie oder er“ und „der Bewerber/die Bewerberin“ durch „die Bewerberin oder der Bewerber“.

e) In Absatz 6 wird „Auswahlprüfungsteilnehmer/Auswahlprüfungsteilnehmerinnen“ durch „Auswahlprüfungsteilnehmenden“ ersetzt.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

Die Worte „dem Schulleiter/der Schulleiterin“ werden durch „der Schulleitung“ und die Worte „Lehrern/Lehrerinnen“ durch „Lehrkräfte“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 21.12.2022 beschlossen.

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus hat die Satzung mit Schreiben vom 20.02.2023 – Az.: VI.8-BO9210.0.M18.1874-5/1/4 – genehmigt.

München, 24. Februar 2023

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung über das berufliche Schulzentrum Deutsche Meisterschule für Mode Design-schule München

vom 24. Februar 2023

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom

22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2022 (GVBl. S. 374), in Verbindung mit Art. 27 Abs. 2, Art. 29 des Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2000 (GVBl. S. 414, S. 632, BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.2022 (GVBl. S. 308), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über das berufliche Schulzentrum Deutsche Meisterschule für Mode Designschule München vom 10.04.2013 (MüABl. S. 142) wird wie folgt geändert:

In § 1 wird die Bezeichnung „Städtische Berufsfachschule für Kommunikationsdesign“ durch die Bezeichnung „Städtische Berufsfachschule für Kommunikationsdesign und Modedesign“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 21.12.2022 beschlossen.

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus hat die Satzung mit Schreiben vom 20.02.2023 – Az.: VI.8-BO9200.1/8/4 – genehmigt.

München, 24. Februar 2023

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt München über die Gebühren für die Benützung der Dulten und des Christkindlmarkts (Dult- und Christkindlmarkt- Gebührensatzung)

vom 6. März 2023

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.12.2021 (GVBl. S. 638), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung der Landeshauptstadt München über die Gebühren für die Benützung der Dulten und des Christkindlmarkts (Dult- und Christkindlmarkt-Gebührensatzung) vom 24.05.1978 (MüABl. S. 136), zuletzt geändert durch Satzung vom 28.11.2018 (MüABl. S. 484-A), wird wie folgt geändert:

Das Gebührenverzeichnis für die Benützung der Dulten und des Christkindlmarkts der Landeshauptstadt München (Anlage der Satzung) erhält folgende neue Fassung:

„A. Dulten

I. Standgebühr

Die einzelnen Gebühren werden nach dem Äquivalenzprinzip berechnet und der errechnete Quadratmeter-Grundpreis mit der Summe der Faktoren multipliziert. Daraus ergibt sich ein Gesamtplatzgeld. Das Ergebnis wurde auf volle Beträge gerundet.

Geschäftssparte	Zuschlagsfaktor	Preis/m ²
Kasperltheater	0,25	2,50 €
Autoskooter, Kettenflieger, Kinderkarussell, Reitbahn, Schiffschaukel, Riesenrad, Rundfahrgeschäfte, Schau- und Belustigungsgeschäfte	0,5	5,00 €
Glückshafen, Fotograf, Gebrauchtwaren	1	10,00 €
Schießbuden, Wurf- und Spielbuden, Geschirr	1,5	15,00 €
Obst, Warenverkauf, Spezialisten, Wurst-/Imbisshallen nicht überbaute Fläche	2	20,00 €
Eis, Süßwaren, Café	2,5	25,00 €
Fischbraterei, glasierte Früchte	3	30,00 €
Wurst-/Imbisshallen überbaute Fläche, Stehcafé, Stehausschank	4,5	45,00 €
Feinkost, Wurstbraterei	7	70,00 €

II. Benutzungsgebühr für städtische Verkaufseinrichtungen

Zuzüglich zu den Standgebühren haben die Bezieher*innen von städtischen Verkaufseinrichtungen folgende Benutzungsgebühren zu entrichten:

Bude (pro Frontmeter)	190 €
-----------------------	-------

B. Christkindlmarkt

I. Standgebühr

Geschäftssparte	Zuschlagsfaktor	Preis/m ²
Obst	0,5	5 % des erzielten Nettoumsatzes, mindestens 32,50 € pro m ²
Warenverkauf, Christbaumschmuck, Krippen, Weihnachtsbäckerei, Süßwaren	2	5 % des erzielten Nettoumsatzes, mindestens 130,00 € pro m ²
Glasierte Früchte, Stehcafé/ Backwaren	3	10 % des erzielten Nettoumsatzes, mindestens 195,00 € pro m ²
Wurstbraterei, Feinkost, Fischbraterei, Heißgetränke	4	10 % des erzielten Nettoumsatzes, mindestens 260,00 € pro m ²

II. Benutzungsgebühr für städtische Verkaufseinrichtungen

Zuzüglich zu den Standgebühren haben die Bezieher*innen von städtischen Verkaufseinrichtungen folgende Benutzungsgebühren zu entrichten:

Bude (pro Frontmeter)	190 €
-----------------------	-------

C. Verwaltungsgebühr bei Absage des Standplatzes

Zeitpunkt Absage	Anteil einzubehaltendes Platzgeld
Keine Absage oder Absage bis 3 Tage vor Veranstaltungsbeginn	100 %
Absage bis 10 Tage vor Veranstaltungsbeginn	50 %
Absage bis 11 Tage vor Veranstaltungsbeginn	0 %

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 01.03.2023 beschlossen.

München, 6. März 2023

Dieter Reiter
Oberbürgermeister